

Zeitschrift:	Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band:	9 (1768)
Heft:	1
Artikel:	Auszug aus einer französischen Schrift wider die Exclusiv-Privilegien in Handlungssachen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-386661

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Auszug

aus einer

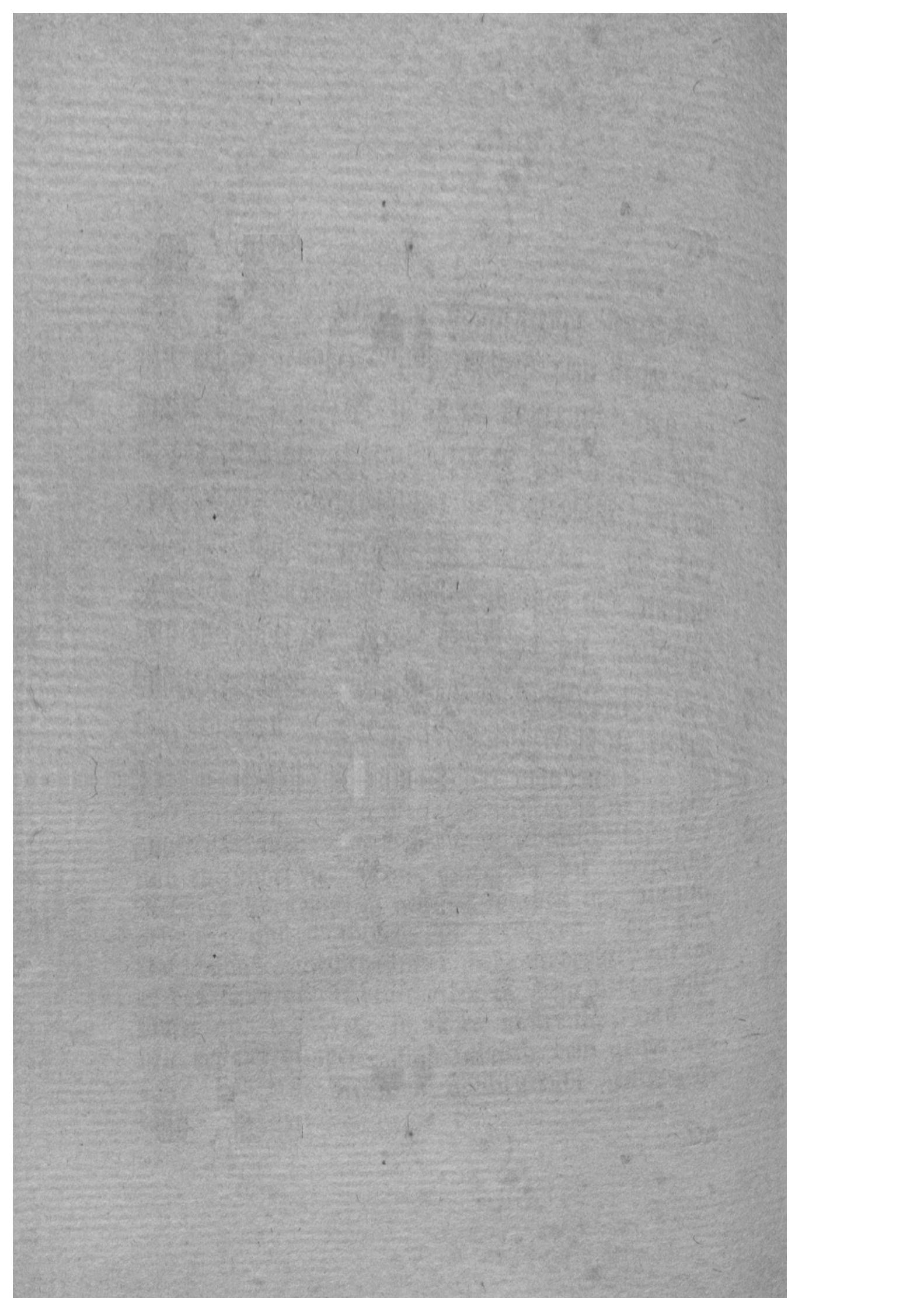
französischen Schrift

wider die

Exclusiv-Privilegien

in

Handlungssachen.



Kurzer Auszug

aus einer in Frankreich, mit genehmigung des königlichen Ministerii in druck gegebenen Schrift über die Wirkungen der Exclusiv-Privilegien in Handlungssachen, und über die Rechte des Eigenthümers (★).

Man kan mit grund der wahrheit sagen, daß heutigen tages mehr denn jemahls, die fürsten und herren der handelschaft ihrer unterthanen den allerkräftigsten schuz angedeyen lassen. Sie bemühen sich allzumal die dahin einschlagenden neuen einrichtungen durch solche aufmunterungen zu begünstigen, die sie für bequem und vermögend halten deren fortgang zu befördern. Allein die erfahrung hat öfters erwiesen, daß solche unternehmer, die ihre besondere eigennützige absichten geschillich zu verbergen wußten, von der gute der landes-

(*) Journal d'Agriculture de Commerce, oder tagessbuch, ansehend den landbau und die handlung 1765.
September II, Theil. s. 36.

landesherren, unter dem scheinbaren vorwande des allgemeinen nuzens, solche concessionen erhalten, die eben dem publico, welchem der fürst einen wahren vortheil zu verschaffen gedachte, allerdings nachtheilig geworden. Solch einen erfolg haben die allermeisten ausschliessende Privilegien gehabt. Dieses in vergangenen zeiten so oft zur hand genommene mittel wird heut zu tage ziemlich einstimmig gemisbilligt; Dasselbe zerstöhret die nacheisierung, und es hindert die mitwerbschaft, welche beyde immer höchst nuzbar sind.

Es werden diese wahrheiten in einer, in Frankreich gedruckten schrift, in einem so hellen lichte und so bündig vorgetragen, daß die öconomische Gesellschaft in Bern den mehresten lesern ihrer sammlung einen dienst zu erweisen geglaubt hat, wenn sie denselben einen auszug von diesem vortrefflichen werke vorlegte.

Der verfasser belehret sogleich seine leser, es hätten diejenigen provinzen Frankreichs, so sich am hauptsächlichsten mit dem weinbause abgeben, aus furcht vor allen arten eines mit- und neben- gewerbes im verkauf ihrer brandteweine, von König Ludewig dem XIV. im jahre 1713. ein edikt erhalten, wodurch die handlungsfreyheit in absicht auf die brandteweine, von dem apfel- und birnmost, nicht nur derselben ausfuhr aus dem königreiche, sondern der vertrieb von einer provinz in die andere, und sogar die fabrikation, außer in der provinz Normandie und in einem theile von Bretagne, verbotten wurde: Nun halten diese

Diese zwei landschaften um den wiederruf sothanen verbotes an, welches ihnen gar sehr nachtheilig ist.

In solchem rechtlichen zustande dieser angelegenheit ist es, wo der schriftsteller nicht nur die sache darum es zu thun, an und vor sich selbst, sondern auch das recht und die allgemeinen grundsäze untersucht, auf welche die heurtheilung aller und jeder dergleichen streitigkeiten sich stützen mag (*).

Diese wichtige frage ist in der that eine mit von denen, die anders nicht denn nach den grundsäzen des naturrechtes der gesellschaftlich bensamen lebenden menschen entschieden werden können; Hier findet einer derjenigen falle statt, in welchen man sich genöthiget sieht mit aufmerksamkeit zu untersuchen (**), welches die ordnung sey, so der gemeinen sache am augenscheinlichsten zuträglich ist, und aus welchen erwiesen werden kan, wie nothwendig es sey die grundsäze festzusezen, welche jene erlauchte und wohlthätige männer leiten sollen, die das ehren- und bürdenvolle amt auf sich haben an der größern glückseligkeit ihrer mitmenschen zu arbeiten.

Es lassen sich die auf eine kleine anzahl einschließen, die als unveränderlich unter denen menschen angesehen werden können, welche das verlangen und die hoffnung ihre wohlfahrt und ihre

(*) seite 37. (**) s. 38.

ihre sicherheit zu vermehren, in gesellschaften verbunden hat. Man dorste sich wohl durch das bloße aufmerken überzeugen (*), es beruhen diejenigen grundlehren so den größesten gesellschaften am vorträglichsten sind, lediglich auf denen drey folgenden hauptsäzen, oder sie fließen aus denselben her.

Erstens, sollen die rechte des eigenthümers unverzüglich seyn, außer in dem ganz alleinigen falle, wo der nuze und vorteil der ganzen gesellschaft erheischt, daß der privatvorteil einzelner glieder demselben aufgeopfert werde.

Zweitens, die ausschließenden privilegien, bevorab was die cultur und das commercium ansieht, können weder irgend einem einzelmann noch einem besondern corps zukommen, weil sie die natürlichen rechte der gesellschaftlichen verfassung und des eigenthums antasten.

Drittens, die reichthümer der völkergesellschaften hangen von der innern und äußern handlung und verkehr alles dessen ab, so sich in jedem staate befindt (**); und das gemeine beste will, daß die handelschaft mittelst der unbeschwertten verkehr und ausfuhrre alle die ausdehnung erhalte, deren sie fähig ist.

Es würden die personen so zu dieser zeit das inhibitions-gesetz von 1713. anrufen, am ersten darüber klage führen, wenn man sie überzeugen kön-

(*) s. 41. (**) s. 42.

könnte, daß dasselbe die rechte des eigenthums verleze, daß es ein Privilegium exclusivum in sich schließe, und daß es der innern und äußern (*) Handlung des Königreichs schranken setzt. So werden wir dann die vorhabende frage nach diesen dreyen gesichtspuncten abhandeln.

Die rechte des eigenthums sollen unverlebt seyn. Der staat besteht aus eigenthümern, die, in absicht auf das eigenthum, sich einander nichts schuldig sind, sonst wäre der name eines eigenthümers oder proprietarii ein ungereimtes nennwort, das sich auf gar keinen begriff beziehe. Ein particular, der bitten würde, man möchte mir verbieten mein holz zu verkaufen, in der hoffnung das seine besser anzubringen, würde sich eben einer von denen feindseligkeiten schuldig machen (**), wider welche sich die gesellschaft zusammen gethan hat. Mein holz ist aus dem alleinigen grunde, weil es mein holz ist, keines andern seinem, etwas schuldig. Ich trage, blos in dem absehn, dasselbe gegen allen feindlichen anfall sicher zu stellen, das meinige zu denken unkosten der gemeinen schutzwehr mit bey; Also giebt mir mein beytrag ein uneingezieltes recht zu dieser schutzwehr, sie kommt mir wider alle und jede zu, die mich um die freyheit bringen wollten, mit meinem holz nach meinem gutdünken zu schalen, denn dadurch würde dasselbe wirklich angefallen werden.

B 2

Wenn

(*) s. 42. (**) s. 43.

Wenn verschiedene eigenthümer, ja wenn die einwohner einer oder mehrerer provinzen sich miteinander vereinigten, um diese feindseligkeit desto ungescheuter auszuüben (*), so würde dieselbe nur desto anstössiger und ahndungswürdiger seyn; Es haben die menschen sich nicht darum in ein allgemeines bündniß eingelassen, um die unrechtmäßigen eingriffe einer anzahl anderer menschen wider die rechte eines particularen zu begünstigen, sondern um alle diejenigen, so in ihrem eigenthume angetastet werden (**), einzeln oder haufenweise zu vertheidigen.

Wie könnte man nach diesen schützenden grundsäzen sich bereden, daß die eigenthumsrechte eines gewissen Landstriches denen Eigenthumsrechten eines andern Landstriches, in irgend einem Falle, sollten aufgeopfert werden können? Durch was vor ein blendwerk möchten solche provinzen, die einen gleichen herrn haben, die miteinander durch die angelegenheit (***) einer gemeinsamen und gegenseitigen gewährleistung verknüpft und befestigt sind, sich einbilden in der befugniß zu stehn, solch eine rechtesverlezung gegen einander zu begehen, wodurch das band ihrer gesellschaftlichen vereinigung in seinem grunde und in seinen folgen zerrissen würde.

Es pflegt der eigennuz, nachdem er auch sogar jene verblendet hat, die er ansپoret, sich fast im-

(*) s. 44. (**) ibid. (***) s. 45.

immer in eine (*) scheinliebe des gemeinen besten einzuhüllen, um seine ungerechte ammashungen nnter der larve zu verbergen und dergleichen concessionen zu erhalten.

Unser schriftsteller, nachdem er über die frage, so die interessen der drey hievor gedachten provinzen Frankreichs absonderlich betreffen, verschiedene betrachtungen, und neben diesen noch andere, seinen lesern unter augen gelegt, um zu beweisen, wie hart alle und jede untersagungen und verbote seyn, welche die hin- und herfuhere dieses oder jenes produktes, von was gattung er auch seyn mag, aufhalten und stopfen, so schreibt er folgendermaßen fort: Man würde die grundstüze der gesellschaft umreissen (**), daſſerne man dieses zu einem lehrsaze machen wollte, daß der schwächere dem stärkern aufgeopfert werden müſſe: und daß der nuze und vortheil deſſen, so am wenigsten begütert (***) ist, dem nutzen und vortheil deſſen, den natur und erbrechte, oder kunſt und fleiß zu einer höhern ſtufe des reichthumes erhoben haben, weichen müſſe. Die geſellschaften sind nicht zu dem ende zusammen getreten, daß sie irgend eines menschen, wer der auch seyn mag, ſeinen großen güttern einen anwachs gewähren möchten; ſondern die ſicherheit des eignethümers überhaupt ist es, welcher man die gewähr hat leisten wollen; Und in folge dieses hauptsächlichſten grundsazes, deſſen umſtuz

(*) f. 46 und 47. (**) f. 49. (***) f. 50.

die zernichtung aller andern nach sich ziehen würde, befinden sich die allerkleinsten possessionen eben wie die allergrößten, die früchte sowohl der erde, als der anschlägigkeit ihre, von denen geringsten an bis zu denen kostbarsten, kurz alles befindt sich in dem umfange dieser gewährleistung eingeschlossen, ohne welche man nimmermehr das dasenn einer ordnungmäßig eingerichteten gesellschaft sich vorstellen kan.

Das principium, nach welchem man sich berechtigt halten wollte, die verkehr einer waare, dem umsaz einer andern waare aufzuopfern, würde zu den scheußlichsten folgerungen führen. Nach diesem grundsaze (*) würde man befugt seyn, zu gunsten der leinplantzung die abschaffung des hanßbaues, aus dem einigen grunde, anzubegehren, weil der hänferne leinwand weder in so großer menge, noch so kostbar ist als die leinentücher. Mit einem worde, die landesbezirke wo die seide gezogen wird, könnten sich über die gegenden beklagen, in welchen man die wollenhandlung treibt, da man sich auf die nemlichen bewegniße stützen könnte, deren man sich wider die handlung des most- oder Eyderbrandeweines bedienet.

So kan man sichs denn selber nicht bergen, daß die eigenthümer der weinländer der wohlfahrt des staates zuwider arbeiten würden, wofern sie einen von defsen landesprodukten, und zwar solch

(*) s. 51.

solch einen produkt zu beschränken suchten, welcher eben von der seite her, wo man ihn verschmäht, ich meynne wegen seinem mäßigen (*) preise, schätzbar ist, weil er gerade deswegen für eine größere menge zehrer, sowohl von reichssassen als ausländern, leichten kaufs wird, mithin dessen verbrauch nur desto sicherer ist. Uebrigens verschwinden alle diese kleine, wohl oder übel verstandene vortheile vor diesem geheiligten Grundsaze (**), daß die rechte des eigenthümers unverzeglich seyn sollen. Die in der Normandie acquirirten ländereyen sind nicht aus dem beutel der eigenthümer des weinlandes bezahlt worden, sie werden auch nicht auf ihre unkosten angebaut. Hiemit haben dieselben gar kein recht deren werth und abtrag zu verringern.

Die ausschließenden Privilegien, in absicht auf den landbau und die handlung, lasten die verfaßung und grundrechte der gesellschaft an, indem sie das eigenthum zerstören.

Es sind die menschen in gesellschaften zusammen getreten, damit die arbeit und die industrie eines jeden particularen durch die gemeinsame arbeit und industrie der sämtlichen glieder derselben beholfen und gefaßnet werde. Die einfacheste kunst, der feldbau selbsten, würde ohne die behülfe einer menge anderer künste nimmermehr bestehen können. Die nöthigen feldgeräthe werden nicht durch hände des pfänzers versfertigt; und es ist

Keine Kunst, zu deren vollen Ausübung ein einziger Mensch zureichen könnte. Hiermit beruht das wirkliche Daseyn der Gesellschaft auf der Mittheilung und Zusammensetzung der Kräfte, der Einsichten und der Arbeit. Wer immer mit zu dieser Gesellschaft gehört, der hat ein eigenes Recht zu dieser Mittheilung, dieweil er zu der Gemeinsamkeit existenz derselben, durch seine besondre Arbeit, das seine beträgt.

Derjenige so nach einem ausschliessenden Privilgio strebt, versezt der Gesellschaft einen starken und zwar den allergefährlichsten Schlag; Er hebt, so viel an ihm ist, alle die Rechte der gesellschaftlichen Verfassung auf. Ein jeder wäre eben sowohl berechtigt sich von ihm abzusondern, als er sich selber berechtigt hält sich von den andern zu sondern: Also sollte billig der Ausschlag seines widerrechtlichen Vornehmens dieser seyn, daß er unter (*) gänzlicher Versagung jener Communion, deren er sich selber entzieht, hilflos und einzeln seiner eigenen Unmacht überlassen würde: Weil aber in einer zahlreichen Gesellschaft diese Art der Bestrafung unmöglich fällt, so geschieht es, daß durch die Straflosigkeit, oder besser zu sagen, durch den Gewinn solcher Anschläge das Beispiel, gleich einer Seuche, ansteckend wird; jemehr sich denn diese verbreitet, jemehr soll die Gesellschaft davor in Furchten stehen.

Wo

(*) s. 55.

Wo der ausschluß auf die arbeit oder die industrie gelegt wird, da müssen diese vergehn, weil er alles zu grunde richtet, was nicht im umkreise des privilegii eingeschlossen ist. Beschlägt er aber (*) die handlung, in absicht auf einen landesprodukt, so richtet er eine solche verwüstung an, daß der schade davon sich nimmermehr schäzen läßt. Denn zumahl zerstört er gar alles; Das eigenthum selbst, die arbeit und die anschlägigkeit müssen zu grunde gehen.

Dem eigenthume bleibt weiter nichts übrig, als der name, und die rechte so ihm, dasfern es real ist, unzertrennlich zulommen, geben ein blosses spiel- und puppenwerk ab; sobald der verbrauch der früchte, die der eigenthümer aus seinem grund und hoden zieht, und seiner industrie zu verdanken hat (**), dem knechtischen nothzwange jener zerstörenden und neidischen gierigkeit eines ausschließenden privilegii unterworfen ist. Mein aker ist nicht mehr mein gut, wenn der produkt davon, so mir am nützlichsten wäre, von demjenigen unterdrückt werden kan, dessen aker einen gleichen produkt giebet. Der mann der ein solch Privilegium erhielte, würde ohne sein vorwissen, und vielleicht gar ohne daß er nur daran gedachte, dem publico ein größeres unrecht zufügen, als ein usurpator; dann wenigstens geniesset dieser die gewaltthätig an sich gerissene Sache. Diese wird zwar freylich demjenigen entrissen, der sie besaß,

besaß, allein sie ist doch nicht für das ganze menschliche geschlecht verloren: Der aber, so durch ein ausschließendes Privilegium (*) meine possession mit unfruchtbarkeit schlägt, steht nicht dahen stille, daß er aus dem meinen das seine macht, sondern er geht weiter, er zerichtet für mich, für sich, ja für die ganze welt die früchte, so das grundgesetz aller und jeder gesellschaften mich ins recht gesetzt hatte, zu meinem eigenen nutzen und zum gebrauch meiner mitbürger, aus meinem erdreiche hervor zu bringen.

Es ist eine durchgehends erkannte wahrheit, daß das Monopolium jedem privilegio zur seite geht; Nichts (**) ist in der that unvermeidlicher denn der zwangslauf, allenthalben wo die concurrenz oder nebengewerbschaft zerstöhrt ist (***) und allenthalben, wo ein ausschließendes verkaufsrecht plaz hat, wird die concurrenz zerstöhrt.

Die allergenaueste und unzertrennliche verbindung der Exclusiv-Privilegien mit denen Monopoliern ist es eben, was dieselben überhaupt bey den menschen so verhaft macht. Diese Privilegien erregen nicht nur bey denen vormündern der völkerschaften furcht und schen, sondern sie beunruhigen auch sogar die selber, deren gutgierde sie anfrischet, sich solche gnaden auszubitten (****). Das blendwerk so der eigennuz ihnen vor die augen mahlet, mag noch so lebhaft und so reizend seyn,

(*) s. 58. (**) s. 64. (***) s. 65. (****) s. 55.

seyn, so reicht es doch nicht zu, die ungerechtigkeit solcher gesuche aus ihrem gemüthe zu tilgen. Der gute ausschlag allein macht es, daß sie sich von der furcht erholen, man möchte wohl etwa den fallstrich entdecken den sie ihren landesleuten zubereiten: Daher läßt es sich auch bemerken, daß eben diese Privilegien, die man hernach mit allem dem gebieterischen und unbeugsamen wesen gebrauchet, so einem sieger durch seine eroberungen zukommt, doch mit der furchtsamkeit erbettelt werden, die (*) die geheime überzeugung einer unrechtmäßig erschlichenen sache erwecket. Man verkleidet seine wahre absichten unter einem scheine der billigkeit, und dieser schein wird mit aller der kunst und geschicklichkeit angebracht, welche die gewinnsucht allerorten begleitet. Man arbeitet nicht für sich, man thut es für das gemeine beste; Denn das gemeine beste dienet am gewöhnlichsten und sichersten zur larve, unter welcher man die wider das publicum geschmiedeten anschläge verbirget . . . Der verfaßer giebt hier eine umständliche, allerdings wahrhafte und nachdrückliche anzeige von denen hinterlistigen und seichten gründen durch die man gemeinlich die regierung einzunehmen und dero gunst zu gewinnen sucht, um in sachen, so die künste und die industrie betreffen, ein ausschliessendes Privilegium auszuwirken.

Man möchte, sagt er weiter, die leute so in 1713, das verbatt des Eiderbrandweines sollcitirt

(*) s. 56.

citirt und zu stande gebracht haben, damit entschuldigen wollen (*), daß damals die meynung im schwange gegangen, es gereiche zum allgemeinen besten des staates, wenn man privatpersonen durch ein solches Privilegium ihre fortun auf unsosten des staates versicherte. Man könnte auch diejenigen entschuldigen wollen, so noch die gleichen gedanken hegen und sich diesfalls auf die declaration von 1713. zu stützen vermeynnen, denn diese gewähret ihnen eine urkunde; Und wo es um das interesse (**) zu thun ist, da erwägen die menschen weit weniger, ob ihr recht andern zum verderben gereichert, als aber ob sie es für sich selbstst gültig zu machen vermögend seyen. Allein die landesverwaltung, welche in den gesetzen auf nichts, denn auf das sieht, was mit dem allgemeinen besten übereinstimmet, kan in folge dessen, daß sie einmal übernommen und hintertergangen worden, nimmermehr gebunden seyn.

Die vereinbahrung der angelegenheiten, welche die gemeine wohlfahrt ausmacht, gebieret lauter friedliche und auf die glückseligkeit abzielende ideen unter den gliedern einer gesellschaft. Geht man aber von dieser (***) richtigen hauptstrasse ab, und läßt sich auf die nebenwege feindseliger einbrüche und der monopolien verleiten (welche man denn verewigen würde, wo man die einmahl erhaltenen Privilegien immer bestehen ließe,) so

(*) s. 68. (**) s. 69. (***) s. 75.

so zerstöhret man alle und jede begriffe von einer ordnung und brüderlichen gemeinschaft zwischen den menschen.

Will man etwa sagen, die brandeweine von apfel- und birnmost, weil sie von einem mindern wehrte sind, dann die vom wein, würden den verkehr dieser letztern vermindern, und folglich dem staate zum (*) nachtheil, unerhebliche verkäufe an die stelle gewinnssamer verkäufe hinsezzen; so lasst uns jezo dieses untersuchen.

Der nuze des staates erfordert, daß man der ausfuhrhandlung alle die ausdehnung gewahre, deren sie fähig ist.

Eine gesittete Nation, deren sehnsucht durch den genuss vielerley dinge unaufhörlich gereizet wird, und sich es schon längst angewöhnt hat, in allem, so ein verlangen einzustößen vermögend ist, ein bedürfniß zu finden (**), die würde sich einbilden, sie hätte an allem mangel, wenn sie sich auf ihre landes-producte eingeschränkt seben sollte.

Also kan die innere handlung, ob sie gleich in sich selber mehr auf sich hat denn die äußere, einem policirten volke nicht zureichen (***) ; Wo dieses seine gemeinschaft mit ausländern vervielfältiget, kan es alles zu genießen bekommen, und da es in der that alles zu genießen suchet (****), so wird ihm die äußere handlung allerding s nöthig.

Allein

(*) s. 76. (**) s. 77. (***) s. 78. (****) ibid.

Allein man kan keinen andern ausländischen Handel führen, als nach dem verhältniſe der dinge, die man denen verkauft, von welchen man wieder kaufet; Was beyderſeitig verkauft wird, macht die bezahlung für (*) dasjenige aus, so man beyderſeitig kaufet. Aus anlaß dieser gegenſeitigen abhängigkeit zwischen den völkern müssen wir zwey gar triftige dinge bemerken; Das eine ist, daß es ein blos eingebildeter Gewinn wäre, wo man wenig kaufen und viel verkaufen wollte (**); Die gegenseitige handlung zwischen den nationen, ſetzet den gegenseitigen werth desſenigen fest, was jede von ſhnen besitzt oder mangelt, und dieser gestattet ſehr ſelten beträchtliche vortheile der einen über die andere; Allen insgesamt ist gleich obgelegen viel zu kaufen, weil es das einige mittel ist, viel zu verkaufen. Meine andere anmerkung ist, daß die nationen ſich einander alles verkaufen und nichts ſchenken; woraus wir ſchließen ſollen, daß kein volk etwas anders besitzen kan, als was unmittelbar und mittelbar der produkt ſeines landes oder der landes - produkt derjenigen völker ist, deren ſachwaltung und handlung es mittelſt gewiſſer abgaben und verlöhnungen zu führen, auf ſich genommen. Alles, was die Franzosen besitzen, iſt der landes - produkt von Frankreich; Alles, was die Holländer besitzen, ohne der landesbezirken zu gedenken, die ſie außer Europa inne haben, iſt der produkt von dem gebiete

(*) f. 78. (**) f. 79.

biete derer nationen (*), denen sie ihre handlungsdienste dargeliehen haben. Also ist diejenige nation, so das weiteste und fruchtbarste erdreich besitzt, am besten vermögend, das, was ihr an produktten, an diensthülfe u. s. w. mangelt, sich anzuschaffen.

Der bey den läufen und verkaufen vorkommende gebrauch des geldes leitet das gemüthe von dieser einfachen ursprünglichen wahrheit ab (**), daß alle und jede gütter ein produkt des erdreichs sind und daß das geld wie ein territorial produkt angesehen werden muß, auch sogar bey denen völtern, die keine gold- und silbergrüfte besizen, zumahl das geld von denen, welche ihr grund und boden nicht damit versorget, mit den produktten ihres territorii erkauft wird.

So erheischet es dann das interesse des staates, daß wir den größten möglichen überfluß von denen gattungen unserer eigenen produktte befördern, zur bezahlung für die größte mögliche (***) menge der nützlichen, bequemlichen und angenehmen dinge, woran andere nationen einen großen überfluß haben, die aber der unsern mangeln.

Diesemnach kan die Regierung nie zu aufmerksam auf die produktte seyn, so aus dem lande abgeführt werden können (***) Und sie wird niemals einen allzuscharfen blick auf solche unternehmungen richten können, die vernögend wären
die

(*) s. 80. (**) ibid. (***) s. 82. (****) s. 84.

die ausfuhr ihrer waaren einzuschränken. Dieses ist eine wahrheit die jedermann ohne fernere ausführlichkeit kräftigst röhren muß.

Die angelegenheit der waarenausfuhr ist nicht die sache eines particularen gegen den andern (*), noch einer provinz gegen die andere ; sie ist die angelegenheit des staates, und zwar eine der allertriftigsten ; dieser leidet , wenn seine produktte etwas von ihrem werthe verlieren, und dieselben verlieren in der that, wo die eigenthümer die freyheit nicht haben außer landes demjenigen preise nachzugehn, den inner lands nicht finden können. Daher giebt es keine so sichre und so allgemeine grund- und staatsregel als diese, daß man der ausfuhr der territorial producte die weiteste ausdehnung gewähre, so sie nur immer haben kan.

Die grundsäze von freyheit und wohlthätigkeit, so sich dem landsverdächtlichen gewinne der monopolien widersezen (**), gewähren gleichfalls einen gewinn, aber mit dem unterscheide, daß, da dieser sowohl an und für sich selbst, als wegen seiner ausbreitung größer ist, desselben state fortwährung eben auch durch die wohlthätigkeit vergewissert wird. Nimmermehr kan man es zu oft wiederholen, daß die nation gegen die zernichtung eines von ihren produktten, durch die erhöhung des preises von einem andern gar nicht entschädigt werde: Der hohe preiß ist nicht genugsam, die fülle der produktte muß auch dabei eintreffen.

Die

(*) s. 87. (**) s. 103.

Die fülle, wird man sagen, macht daß der preiß niedrig wird; Ja wohl, wenn die menschen nicht zahlreich genug sind (*) die früchte und dinge, so gezogen werden, aufzuzehren, weil in der that der gute preiß sich nur durch die vielsältigkeit der läufe erhalten kan; man muß aber nimmer aus den augen sezen, daß die bevölkerung anders nicht als nach dem maße der vermehrung solcher produkte anwächst, die den menschen zu ihrem gebrauche dienen, und daß eben durch den anwachs der bevölkerung der gute preiß sich zugleich mit der fülle aufrecht erhält. Die vorteile so man von der ausländischen handlung gewärtiget, haben keinen andern grund: Wir lassen blos die (**) übersüßigen produkte ausscharen; Allein aus eben dem grunde, daß wir außer landes leute suchen, solche aufzuzehren, weil wir sie bey hause nicht vorfinden, kan der preiß bey dem überflusse derselben nicht fallen.

In folge dessen müssen wir dieses für einen geheiligtten grundsatz halten, daß das vereinigte daseyn einer starken bevölkerung, einer fülle der produkte und eines tüchtigen preises dieser produkten die wohlfahrt und die glückseligkeit eines reiches ausmachen (***)^{bevölk}. Die bevölkerung würde ausgehen, wo die produkte nicht zureichend wären; Die produkten müsten zu grunde gehen, wenn sie nicht von innen oder von aussen eine genügliche zehrung fänden, und man würde beyde, die

(*) s. 104. (**) s. ibid. (***) s. 105.

völkerung und die produkte verschwinden sehn, wo der gute preis dieser letztern unzureichlich wäre, die kosten des anbaues zu bezahlen, den eigenthümern und den pflanzern ihren gewinn zu gewähren, und allen flassen derer die kein eigenthum in erdreich besizen, die aber durch ihre arbeit und durch die zehrung der produktten, den guten preis derselben, mithin auch die bevolkerung erhalten, die verdienten löhne auszuspenden.

Es ist übrigens nicht das besondere verbot der Ciderbrandeweine, oder das interesse einiger provinzen nur (*), worauf man in dieser schrift sein augenmerk richte, sondern es ist der nuze des gesammten staates, welcher seine stärke und seinen bestand von der unverleidlichkeit der eigenthumsrechte, von der abschaffung der Exclusiv-Privilegien und ihrer gefährten der Monopolien, von der erweiterung des innern und äußern handels herholet: da von dieser letztern, insonderheit in dem gegenwärtigen zustande der sachen, der anwachs der bevolkerung, die vermehrung der produktten, und die beständige dauer eines allgemeinen guten preises dieser produkte abhängt.

Das ist nun der kürzeste auszug von diesem werkgen. Es scheint uns dasselbe geschickt auch die mit den allerstärksten vorurtheilen eingetommenen (**) gemüthter zu überzeugen. Wir glauben nicht, daß jemand versuchen werde des verfassers grundsäze zu bestreiten, und wir gedenken,

es

(*) s. 107. (**) s. 133.

es werden alle leser fühlen, daß in der that das recht des eigenthums, über alles was sie besitzen, das erste und vornehmste recht von allen sey, wo es nicht gar das einige recht der in einer gesellschaft bensamen lebenden menschen ist.

Es ist leicht zu begreifen, daß gleich in der allerersten zeit, sobald verschiedene familien bey samen zu leben begunten, das natürliche verlangen (*) eines jeden einzelnen menschen, seine besize und nutznießungen zu vermehren, durch das nemliche bestreben aller übrigen eingeschränkt ward, und jeder einzelner particular sich gegen (**) den hund aller der andern zu schwach befand; bey allseitiger furcht eines eingriffes mußten sie die gegenseitige gewährschaft ihres eigenthumes für ein großes glück halten: Woraus denn folget, daß das recht des eigenthumes und das gesetz, so dasselbe erhält, das wahre band der verfaßung und das grundgesetz aller und jeder gesellschaften seyn muß, und daß niemand in der besugniß steht, die verlezung dieses gesetzes, ohne welches die gesellschaft zer trennt würde, zu fordern. Es ist nicht minder klar, daß die freyheit des vertriebes der produkte eines landes einen wichtigen und unabsonderlichen theil des rechtes ausmacht, welches denen eigen thümern über alles dassjenige zusteht, was dieses land hervor bringt; angesehen, ohne diese freyheit des vertreibers, das eigenthumsrecht des größtent landbesitzers fast zu nichts gemacht werden könnte;

C 2 folg.

(*) f. 133. (***) f. 134.

olglich sieht man, daß die Monopolisten, deren gewerbe (*) die nebengewerbe des handels zerstören, den vertrieb eines zu kauf stehenden produktes aufhalten, und dessen werth erniedrigen, das recht des eigenthums des bodens an der person des verkäufers dieses produktes so offenbarlich verlezen, als wenn sie einen theil dieses bodens würllich an sich rissen, ja daß sie das eigenthum des grundes auf eine dem staat und dem menschlichen geschlechte noch viel nachtheiligere weise verlezen, durch die gänzliche zernichtung eines gutes, welches niemanden im geringsten zu statten kommt.

Nun aber ist der gewinn, der grösst mögliche nuz der menschen, dasjenige, worauf eine jede kluge regierung sieht, und worin sie auch ihren eigenen nutzen findet. Die sache, an welcher dem staat, eben wie dem particularen vieles liegt, ist dieses, daß alle der nation zugehörige ländereyen den grösst möglichen abtrag bringen (**). Ist aber dem staate hieran viel gelegen, so ist auch den particularen eben so viel daran gelegen, und es kan sich der staat wegen der mittel dazu zu gelangen, sicher (***) auf die particularen verlassen; da jedem sein privat-vortheil das nöthige licht dazu giebt, so wird auch ein jeder ohne hülfe eines Privilegii exclusivi sich angelegen seyn lassen aus seinem aker den vortheilhaftesten produkt zu ziehn: Und bey dieser allgemeinen bestrebung hat man nicht zu fürchten, daß jemand, andern zum ver-

(*) s. 135. (**) ibid. (***) s. 136.

verderben ein Monopolium ausübe ; denn die allgemeine mitgewerbschaft wird mit einer strengen policey dawider sorgen ; sie wird immer den vorzug im verkaufe denen gewähren, die dahej den gröhesten profit machen werden, das ist denen, so die ähnlichen produkte in gleicher gute mit mindesten kosten hervorbringen können : Daher muß derjenige staat, in welchem die menschen ihr eigenthumsrecht in seinem ganzen umfange geniessen werden, mit schnellen schritten auf die höchste siusse des reichthums und der macht ansteigen ; dies weil in demselben die nuzung aller theile des landes und aller seiner reichthümer, (da die eigenthümer alle umstände der natur des bodens, der zehrung, des preises der waaren und früchte, und der mindern oder mehrern gelegenheit dieselben abzusezen, genau schäzen und abwiegen werden,) nach der ordnung und dem gesetze der natur, auf den gröfest möglichen grad (*) gebracht werden wird. Die zeit der unwissenheit und des eitlen wahnes, da die menschen sich schmeichelten eine anordnung zu treffen, die der gesellschaft erspriesslicher wäre, denn die natürliche ordnung, die ein werk der göttlichen vorsicht ist, diese sind nun vergangen. Die nation fängt an ihren wahren nutzen einzusehn und darauf ansprache zu machen ; und die regierung so ihr hierinn zur seite steht, ist allzu erlaucht, als daß sie durch ausschließende Privilegien die natürliche ordnung zu verrüken suche, die uns für

E 3

den

(*) s. 137.

den ersatz in der benutzung des erdreiches, zum allerseitig grössten vortheile, die sicherste gewähr leistet. Die hohe landesverwaltung muß dem Monopolio ihr ohr verschliessen, denn sie kan, sie will, und sie soll lediglich das allgemeine beste zum augenmerke haben.

Da die grundsäze, so dem eigenthum das wort sprechen, heutigen tages so helle jedem die in augen leuchten (*), so muß man sich dennoch nicht wundern, daß man hievor so oft davon abgewichen; zumahl wenn man bedenkt, daß zur selben zeit die wahren grundsäze der handlung und der umfang der eigenthumsrechte gar sehr im finstern stekken, und daß der menschliche verstand sich noch nicht genugsam bemüht hatte diese finsterniß aufzuklären. Bemerken wir ferner, daß fast (**) keine bücher vorhanden waren, und sonderheitlich gute ökonomische bücher, so werden wir auch noch sehen, daß die landesadministration bey ihrem eifer dessjenigen hülstreichen lichtes beraubt gewesen, welches eher nicht als nach vielen mit der erforderlichen freyheit bewerkstelligten, fürs vaterland so wichtigen untersuchungen folget, und daß dabei ihr eifer nur zu viele gelegenheit hatte auf irrwege zu gerathen, und sich durch die unter der larve der gemeinen wohlfahrtsliebe verstekken vorwände des Monopolii verleiten zu lassen. Es ist dieses ein unglück, welches nicht allein allen den ländern gemein seyn muß, wo die ökonomische wissenschaft nicht frey ist, sondern sogar wo sie nicht auf-

(*) S. 139. (**) S. 140. (***) S. 141.

aufgemuntert wird: Wir haben hie von traurige
Beispiele an den verehrungswürdigsten Magistra-
ten; und wenn man erwieget, daß die zwang-
gesetze über die Getreidhandlung, und auch dasje-
nige, wodurch denen bedienten der Ackerleute ver-
boten ward mehr denn viermal des Jahres Wein
zu trinken, den hochberühmten Canzler (****) de
l'HOPITAL zum Verfasser haben, so fühlt man, wie
unumgänglich nothig es sey, daß man durch die
gründliche ehrerbietung, so die Talente und für-
nemlich die redlichen Absichten der großen Männer
verdienen, sich im geringsten nicht den Muth be-
nehmen lasse, ihre Irrthümer zu bestreiten, sobald
dieselben dem menschlichen Geschlechte nachtheilig sind.

Wir haben vermuthet es werde nicht außer we-
ges seyn, wenn wir diesem Auszuge eine Anmerkung
beifügen, die aus der nemlichen Sammlung entlehnt ist:
Journal d'Agriculture de Commerce 1765. Novemb.
S. 189. Wir wünschten dadurch einige von unsren Le-
sern anzufrischen, diese Sammlung von dem Jahrgange
1765 und 1766 zu durchgehen. Wir zeigen ihnen in
gleicher Absicht an die Ephemerides du Citoyen
vom Jahr 1767. und die Fortsetzung.

Es ist wohl dieses die bündigste Lobrede, so
so man einer Manufactur halten kan, wenn man
sagt, sie verlange zu ihrer Selbsthaltung kein aus-
schliessendes Privilegium; denn das ist ein Be-
weis, daß sie zu ihrer wirklichen Betreibung eine
genügliche Vollkommenheit besize, und daß sie mit

einer so flüglich eingerichteten ökonomie arbeiten könne, daß sie keine mitwerber fürchten dörfe; Und was dabei noch seltner ist, so beweist es auch, daß die unternehmer dieser manufaktur so wohlgesinnte bürger sind, und so uneigennützig und edelmüthig denken, daß sie sich durch alle die so oft wiederholten vorwendungen nicht verächtlich machen wollen, vermittelst welchen die unternehmer von manufacturen, bald in allen ländern, die Tlugen regenten zu berüken und Privilegien zu erschleichen wissen, die anders nichts sind, denn das recht auf das publicum, zum alleinigen vorteile einer oder etwelcher particularen unter dem namen des gemeinen besten, ein Monopolium zu legen, welches die wetteiferung und die industrie zerstöret, und vermögend ist die natürliche ordnung der ausgaben so zu verkehren, daß eine geringere zehrung und genuss, mithin eine mindere reproduction, und folglich auch eine mindere bevolkerung daraus entstehen muß (*).

Unser zeitalter hat sich dessen zu verühmen, daß das licht, so sich täglich über die ökonomischen wahrheiten ausbreitet, die particularen behutsamer macht, ausschliessende Privilegien zu begehen, und die ministers behutsamer, solche zu bewilligen: Nichts war vordem leichter zu erlangen; es ist kaum ein zweig der industrie, der nicht damit bedrückt worden seye; zu unsern ehemaligen

irr-

(*) Man besehe in der Philosophie rurale, das 1ote hauptsück, die Formule du Tableau occconomique du Luxe.

irrthümern dieser art, gehören vielleicht noch die handwerksinnungen und die meisterschaften, wie man nach einem brausenden waldstrome die erdrisse wahnehmt, welche die flut zurückgelassen hat.

Heut zu tage wissen alle die weisen männer die am steuer der staatsverwaltung sitzen, daß sie denen, so um ein ausschliessendes Privilegium siehen, antworten können: Entweder ist euere Unternehmung nützlich, oder sie ist es nicht. Ist sie es nicht, so sollet ihr kein Privilegium exclusivum haben; ist sie aber nützlich, so muß man sich wohl hüten, euch ein Privilegium exclusivum zu geben; denn warum sollte man einen andern verhindern, gleich euch, diese nützliche unternehmung zu machen? Wir können dergleichen nimmermehr zu viele haben: Neben dem habt ihr entweder eure unternehmung auf die höchste stufse der vollkommenheit und der ökonomie gebracht, oder ihr habet es nicht gethan. Ist das erstere, so dorft ihr kein Privilegium exclusivum haben; denn die nach euch kommen, werden lange nicht den grad der vollkommenheit erreichen, den ihr erreicht habt, und sollten sie schon dazu gelangen, so werdet ihr, als der erfunder und als der erste in der einrichtung und in den correspodenzen, mit den käufern immer ganz nothwendig den vorzug behaupten. Wo ihr aber eure unternehmung nicht auf den höchsten stassel gebracht habt, so muß man sich wohl hüten euch ein ausschliessendes Privilegium zu geben. Mit welchem rechte könnte man einen geschiltern und verständigern bürger denn ihr seyd, hindern, eure erfundung, die ihr für nützlich dargebt,

zu vollkommen und auf eine minder kostbar und folglich dem publico ersprießlichere weise auszuführen? Allein erwiedern die sollicitanten der Privilegien: es wird ein anderer sich meine entdeckungen zu nutz machen, und da ihn mein schaden gewizigt haben wird, wird er das gleiche mit mindern kosten verfertigen und es folgsamlich wohlfeiler erlassen können; und so werd ich, der erfunder, keinen vertrieb mehr haben. Desto besser, ich sag es noch einmal, versezt der minister, wenn ein anderer mittel findet, die gleiche sache, mit mindern unkosten zu verfertigen; derselbe wird also auch in etwas erfunder an seinem theile seyn, und sein beispiel wird euch zum unterrichte diesen, ihr werdet dabey recht nachdenkend werden: Und da es euch vermutlich in der kunst die ihr treiben wollet, nicht an kenntniß fehlet, (denn sonst würdet ihr es ohne zweife nicht wagen, euch ein Privilium exclusivum auszubitten) ja, da es euch nicht an kenntniß fehlet, werdet ihr es zuwegebringen eben so wohlfeil zu arbeiten, als der, so nach euch wird gekommen seyn; vielleicht werdet ihr es ihm zuvorthun; wenigstens wird eure gegenseitige ökonomie und eure wetteiferung dem publico ersprießlich seyn. Allein, spricht der sollicitant wieder: ich habe nebausgaben zu bessreiten gehabt, und kostbare versuche gethan, ehe mir die sache gelungen: Ist es denn nicht billig, daß ich auf dem was meine arbeit einbringen soll, nicht nur meine nunmehrige ordentliche verlagsunkosten, sondern auch eine schadloshaltung für den vorläufigen aufwand wieder einhole, immitself

telst dessen ich zur fähigkeit gelangt bin, diese arbeit zu verfertigen? Ja, ich verstehe es, sagt der minister, ihr wollet das publicum euer lehr-geld bezahlen lassen; hierinn fordert ihr mehr, dann eure mitbrüder die handwerker, denn diese erlernen ihre künste in eignen unkosten, und blos um sich nachmals in stand zu sezen, ihre arbeit um den preis zu vertreiben, welchen die gegen-seitige nebengewerbschaft ihnen vorschreibt. Ge-setzt aber, eure forderung wäre rechtmäsig, so sollte man doch wissen, ob irgend ein verhältniß zwischen euren lehrkosten und der verlangten ent-schädigung plaz finde, und sodann, ob auch ei-niges verhältniß zwischen der ersezung so ihr ein-holen wollet, und dem schaden vorhanden sey, den sie dem publico zufügen wird. Belangend den ersten punkt, so weiß es keiner von uns beyden, weder ihr noch ich, dann wir können nicht aus-rechnen was euch das gesuchte Privilegium exclu-sivum für einen gewinn einbringen würde, und doch, eh und bevor ein mann auf unkosten seiner mitbürger begünstiget werde, muß man nothwen-dig wissen, wie hoch die gunsterweisung, so man ihm zugestehet, sich belaufe.

Unser gütige König, Heinrich der grosse, betrog sich hierinn gewaltig; er dachte dem grafen von Soissons ein gnadengeschenke von 30000 livres verliehen zu haben, da dieselbe doch auf dreymal hundert tausend thaler anstieg, und der kluge Sully, nachdem er die sache berechnet, sah sich bemüht denen wirkungen der gutthätigkeit seines herrn ein-halt

halt zu thun; Und da konnte Sully noch die rechnung machen, hier aber können wir es nicht. Was den andern punkt betrifft, so können wir es noch weniger; alleine wir sehen es gar wohl, ohne daß wir rechnen dörfen, daß kein verhältniß statt findet zwischen dem vorteile den ihr aus dem übertriebenen preise ziehen könnet, um den ihr eure manufaturwaare verkaufen werdet, und dem schaden der daraus für die gesellschaft entspringen wird, indem die industrie alier derjenigen erstickt werden muß, welche mit euch eine gleiche bahn hätten betreten können, welche solches besser denn ihr würden gehabt und auch euch gezwungen haben, die sache besser zu machen, welche ferner die nützlichen ding, wozu eure unternehmung gewidmet ist, vervielfältigt, welche den genuss davon ihren mitbürgern erleichtert und minder kostbar gemacht, und folglich mehrere güter und reichthümer in der gesellschaft hinterlassen haben würden, die zu der unmittelbaren aufzehrung der erdprodukten würden angewendet worden seyn; woraus dann für alle eignethümer des klaren abtrags des landbaues, für die besizer der ländereyen, für den landesfürsten und die zehendherren, ein grösseres einkommen, zu ihrem allerseitigen freyen gebrauche und nutzung hergeslossen wären. Nein mein freund, ihr sollt kein Privilegium exclusivum haben.

„ Wie werden einige leser sagen; ein mann
 „ der eine nützliche sache erfunden hat, soll der
 „ gar keinen außerordentlichen profit davon ha-
 „ ben? Ist es nicht nothwendig, daß hürger,
 „ die

„ die sich bemühen sollen was neues zu erdenken,
„ und sich in kostbare unternehmungen einlassen
„ müssen, einen versicherten und von ihrer arbeit
„ herrührenden vortheil vor sich sehen; Sind es
„ nicht diese vortheile, welche bey denen, so sich
„ auch gerne dergleichen zuwege bringen wollten,
„ die nacheiferung erwelen? Soll man doch die
„ industrie unangesfrischt lassen? „ Wir gestehen,
dass wir gern einen tractat sehen möchten über die
weise durch Exclusiv-Privilegien die wetteiferung
zu erwelen und die industrie anzufrischen; Es wür-
de dieses ein artiges und neues werk seyn. Die
ausschliessenden Privilegien verbieten einem jeden,
wer er auch seyn mag, emulation und industrie
in solch einem gegenstande zu haben, das ein sol-
cher für sich gewählt hat, welcher oft recht wenig
industrie hat, und der, weil er ganz allein ist,
auch gar keine emulation haben kan; welcher aber
mittelst einer concession oder durch einen auskauf
der innhaber eines solchen Privilegii geworden;
und dann wollte man diese Privilegien vor ges-
chikt halten die emulation und die industrie zu be-
leben. Man muss freylich die talente und die nüt-
lichen dienste belohnen, so dem vaterlande gelei-
stet werden. Gütige und großmütige fürsten
und kluge ministers haben es daran niemals er-
mangeln lassen; allein sie wissen wohl, dass, wo-
fern der zu belohnende mann dürftig ist, eine pen-
sion oder ein gnadengeld denselben allerdings so
gut als ein Privilegium belohnen, und solches dem
fisco viel minder kosten wird; allermassen das Pri-
vilegium, welches seinem innhaber nur den werth

des

46 Wirkungen der Exclusiv-Privilegien.

des gnadengeldes eintrüge, dagegen eine zehnmahl stärkere summe in dem verhinderten zuwachse der gütter und im klaren abtrage derer landesproduktten, wovon der schatzkammer ein namhaftes eingeht, zerstöhren würde. Betreffend denn die bürger so reich seyn, würden die flugen staatsverweser sich wohl vorsehen, mit geldbelohnungen, oder mit Exclusiv-Privilegien, die nur einen geldgewinn einbringen, ihr edles gemüthe zu beleidigen. Ein vorzügliches ehrenzeichen, eine lobrede, die ehre über den gegenstand, in welchem sie sich hervor gethan, von der regierung zu rathe gezogen zu werden, die akademischen lorbeerkränze, das band dieser oder jener ritterordens; das sind belohnungen so sich mit würde geben und annehmen lassen.

